



Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 2/3, die Beklagte 1/3.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist nach letzten eigenen Angaben ■ Jahre alt, ivorische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und zur Volksgruppe der Djoula gehörig. Sie erreichte die Bundesrepublik Deutschland nach eigenem Bekunden am ■.2017 auf dem Landweg. Am ■.2018 stellte sie einen Asylantrag. Im Rahmen ihrer Antragstellung gab sie an, sie habe die Elfenbeinküste ■ ■ 2017 verlassen.

Die Klägerin hat inzwischen ■ in Deutschland geborene Söhne, mit denen sie nach eigenen Angaben allein zusammenlebt:

Für den ältesten, inzwischen ■ Sohn ■ wurde kein Asylverfahren durchgeführt, weil sein Vater ■ im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, die er von einem anderen Kind herleitete. Der Vater des ■ Sohnes ist ivorischer Staatsangehöriger. Das Kind selbst besitzt keine Aufenthaltserlaubnis.

Der Asylantrag des ■ Sohnes ■ wurde mit Bescheid vom ■.05.2020 abgelehnt. Über seine dagegen gerichtete Klage (3 A 126/20) hat das Gericht mit Urteil vom heutigen Tage, auf das Bezug genommen wird, ebenfalls entschieden. Der ■ Vater dieses Kindes ■ ist nach eigenen Angaben Staatsangehöriger Liberias vom Volk der Mandingo und islamischer Religionszugehörigkeit. Sein Asylverfahren ist durch bestandskräftigen Bescheid vom ■.2018 negativ abgeschlossen. Ihm ist die Abschiebung nach Liberia angedroht. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet ist geduldet.

Bei ihren Anhörungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■ und ■.2018 gab die Klägerin an, sie sei seit früher Kindheit bei ihrem Onkel in ■, Stadtteil ■, aufgewachsen, nachdem ihre Eltern verstorben seien. Der Onkel habe sie als Minderjährige gegen ihren Willen mit einem seiner Bekannten, einem älteren Mann, aus demselben Stadtteil nach muslimischem Ritus zwangsverheiratet. Vor der Hochzeit sei sie beschnitten worden. Etwa ein Jahr nach der rituellen Hochzeit sei sie schwanger geworden. Es habe immer wieder Streit gegeben, beispielsweise habe ihr Mann sie geschlagen und mit einer kaputten Flasche bedroht. Bei ihrem Onkel habe sie erfolglos versucht, Schutz zu finden. Ihre Tochter sei im Alter von dreieinhalb Jahren gegen ihren Willen heimlich beschnitten

worden und anschließend gestorben. Das sei [REDACTED] vor der Fastenzeit im Jahr 2017 passiert.

Sie - die Klägerin - habe dann keinen Grund mehr gehabt, bei ihrem Mann zu bleiben und habe ihn einen Monat nach dem Tod der Tochter verlassen. Ihr Onkel habe sie auch nicht unterstützt. Anschließend sei sie mit der Hilfe einer Freundin ihrer Schwester ausgereist. In der Elfenbeinküste habe sie keinen anderen Ort gekannt, wo sie hätte hingehen können. Von [REDACTED] ausgereist sei sie nach dem Fastenmonat Ramadan im Juli 2017. Über Mali, Algerien, Marokko und Spanien sei sie nach Deutschland gekommen. Über eine Schulbildung verfüge sie nicht. Bis zu ihrer Hochzeit habe sie als [REDACTED] gearbeitet. Im Rahmen der Anhörung am [REDACTED].2018 gab die Klägerin an, sie habe vor elf Jahren geheiratet. Im Rahmen der Anhörung am [REDACTED].2018 bekundete sie, sie sei vier Jahre und ein paar Monate mit ihrem Mann verheiratet gewesen.

Laut fachärztlichen Attesten vom 06.08.2018 und 22.11.2021 liegt bei der Klägerin eine Genitalbeschneidung Typ I vor.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018, zugestellt am [REDACTED].2018, lehnte die Beklagte die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab (Ziffern 1 bis 3) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 4). Zudem forderte sie die Klägerin zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Côte d'Ivoire androhte (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, die Klägerin könne in Côte d'Ivoire internen Schutz finden, beispielsweise anderswo in der Millionenstadt [REDACTED], in [REDACTED] oder [REDACTED]. Als gesunde und arbeitsfähige Frau könne sie dort selbstständig den Lebensunterhalt für sich und ihren (damals einzigen, Anm. des Gerichts) Sohn bestreiten. Der Kindsvater könne sie von Deutschland aus finanziell unterstützen oder sie begleiten. Zudem könne sie Rückkehrprogramme in Anspruch nehmen. Bei der Befristungsentscheidung sei das Aufenthaltsrecht des Kindsvaters berücksichtigt worden.

Dagegen hat die Klägerin am [REDACTED].2018 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, auch an einem anderen Ort innerhalb der Elfenbeinküste sei sie nicht vor Gewalt gegen Frauen geschützt. Bei Rückkehr drohe ihr als alleinstehende Mutter ohne familiäre Unterstützung erneut Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung. Keiner der Väter der Kinder werde sie unterstützen. Bereits jetzt sei der eine Vater überhaupt nicht und der andere nur minimal präsent.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED].2018 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2023 ergänzend zu ihrem Flucht- und Familienschicksal befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich durch Schriftsatz vom 07.01.2019 bzw. Erklärung in der mündlichen Verhandlung zum Zweck des Nachreichens einer Unterlage mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ergeben.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist mit dem letzten Hilfsantrag begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf den Staat Côte d'Ivoire (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ziffern 4 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom ■■■■■.2018 sind rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig. Die Einzelrichterin legt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG, Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG, Art. 6 QRL kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG, Art. 8 QRL nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungssträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 10 C

11/08 -, juris Rn. 14; VGH München, Beschluss vom 03.06.2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 5). Erforderlich ist demnach eine alle Gruppenmitglieder erfassende gruppengerichtete Verfolgung, die – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraussetzt, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Diese Verfolgung muss landesweit drohen (VGH München, Beschluss vom 03.06.2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 5).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, jeweils juris). Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen und unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin steht ihr kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.



Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich bzw. es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Côte d'Ivoire in einer Zwangsehe mit ihrem damaligen oder einem anderen Mann leben muss oder erneut beschnitten wird.

Es steht angesichts des fachärztlichen Attests fest, dass die Klägerin irgendwann in ihrem Leben eine Genitalverstümmelung erlitten hat. Nicht glaubhaft ist jedoch, dass sie gegen ihren Willen verheiratet und in dieser Zeit darüber hinaus misshandelt wurde und eine Tochter infolge einer Beschneidung verloren hat. Die Angaben der Klägerin zu ihrer angeblichen Verheiratung und dem Leben in der Ehe fielen sowohl in den Bundesamtsanhörungen als auch in der mündlichen Verhandlung knapp und oberflächlich aus. Im Wesentlichen hat die Klägerin ihren Ausreiseentschluss damit begründet, dass kurz zuvor ihre dreijährige Tochter infolge einer vom Ehemann veranlassten Beschneidung gestorben sei und der Onkel die Klägerin trotzdem gezwungen habe, zu ihrem Mann zurückzukehren. Das Vorbringen der Klägerin lässt sich jedoch weder zeitlich einordnen noch ist es im Kern widerspruchsfrei. Dabei berücksichtigt die Einzelrichterin auch, dass die Klägerin keine Schulbildung und daher Schwierigkeiten mit dem Einordnen von Daten hat.

Die Angaben der Klägerin zu ihrem Geburtsdatum sind widersprüchlich (■■■■ nach wiederholten Angaben gegenüber dem Bundesamt, ■■■■ nach eigenem Bekunden in der mündlichen Verhandlung, ■■■■ nach der im Verfahren vorgelegten Kopie eines Staatsangehörigkeitsnachweises). Es ist nicht schlüssig, wann die Klägerin verheiratet worden sein will. Nach ihren Angaben in allen ihren Anhörungen soll ihre Tochter mit ■■■■ Jahren verstorben sein und sie selbst will wenig später im Jahr 2017 ausgeweist sein. Dies und den Umstand, dass sie ungefähr ein Jahr (oder kürzer, Anhörung ■■■■.2018, S. 2) nach der Hochzeit schwanger geworden sein will, zugrunde gelegt, hätte sie demnach ca. im Jahr 2012/2013 heiraten müssen. Da wäre sie ca. ■■■■ (bei Geburt ■■■■), ■■■■ (bei Geburt ■■■■) oder ■■■■ (bei Geburt ■■■■) Jahre alt gewesen, jedenfalls nicht mehr deutlich minderjährig. Vor 2019 trat Volljährigkeit in der Elfenbeinküste erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein (Auswärtiges Amt, Lagebericht Côte d'Ivoire, 10.08.2021, S. 25 und 29.07.2019, S. 21). Die Klägerin hat jedoch in der Anhörung beim Bundesamt vom ■■■■.2018 angegeben, sie habe vor ■■■■ Jahren - demnach ■■■■ - geheiratet und sein bei der Heirat noch minderjährig gewesen. In der mündlichen Verhandlung gab sie an, sie sei bei der Heirat ■■■■ Jahre alt gewesen. Wäre sie bei Hochzeit ■■■■ Jahre alt gewesen, hätte sie spätestens (vom Geburtsdatum ■■■■ gerechnet) ca. im Jahr ■■■■ heiraten müssen. Da alle genannten Daten sehr weit auseinanderliegen, lassen sich die Abläufe in keiner Weise zeitlich nachvollziehen. Auch ohne Schulbildung müsste die Klägerin wissen, ob sie als Jugendliche oder fast bzw. deutlich erwachsene Frau verheiratet wurde und ein Kind geboren hat. Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher in der Anhörung beim Bundesamt vom ■■■■.2018 sind ebenfalls keine taugliche Erklärung für die widersprüchlichen Daten. Die Klägerin hat in ihrer zweiten Anhörung beim Bundesamt am ■■■■.2018 zwar bekundet, der Dolmetscher in der ersten Anhörung habe sie nicht so gut verstanden. Beide Anhörungen beim Bundesamt fanden jedoch in Sprachen statt, die die Klägerin spricht und versteht (Dyula und Malinke). In beiden Anhörungen hat sie bestätigt, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab, sich die Niederschrift rückübersetzen lassen und die inhaltliche Richtigkeit durch Fingerabdruck bestätigt. Daran muss sie sich festhalten lassen.

Unauflösbar widersprüchlich und unglaublich sind auch die Angaben der Klägerin zu Beschneidung und Tod ihrer Tochter, insbesondere ob die Klägerin nachts oder tags

unterwegs war, ob das Kind abgeholt wurde oder von ihrem Mann zu dessen Schwester gebracht wurde und ob die Klägerin noch einmal bei der Schwester ihres Mannes war.

Die Schilderung ihres eigenen Verhaltens bis zu der Ausreise nach Mali wirkte ebenfalls nicht lebensnah. So blieb unklar, ob sie nach dem letzten Gespräch mit ihrem Onkel wieder - laut erster Bundesamtsanhörung: für einen Monat - zu ihrem Mann zurückgekehrt ist, wie die „Freundin“ oder Schwägerin ihrer Schwester - deren Namen sie nicht kennen (Anhörung vom [REDACTED].2018) und die sie zugleich ab und an anrufen (Anhörung vom [REDACTED].2018) will - ihr konkret geholfen hat (unterschiedliche Geldsummen, zusätzlich Verhandlung mit Fahrer) und mit welchem Verkehrsmittel die Klägerin die Grenze nach Mali überquert haben will (Auto oder Bus) und wann ([REDACTED] oder [REDACTED] 2017).

Bei der Gesamtschau all dieser Umstände ergibt sich kein stimmiges Bild und keine plausible Schilderung. Da der Vortrag zum Tod der Tochter und zur früheren Zwangsehe insgesamt nicht glaubhaft ist, ist es nicht beachtlich wahrscheinlich bzw. es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass die Klägerin in diese Zwangsehe zurückkehren muss oder zu einer anderweitigen Heirat gezwungen wird.

Eine erneute Beschneidung käme allenfalls in diesem - hier nicht gegebenen - Zusammenhang einer (Zwangs-)Heirat in Betracht. Denn die Erkenntnislage (insbes. Auswärtiges Amt, Lagebericht Côte d'Ivoire, 10.08.2021; ACCORD, Côte d'Ivoire: COI Compilation, Update, September 2021, S. 22 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung Verbreitung von FGM, 10.04.2020) spricht nicht dafür, dass in Côte d'Ivoire die Tradition einer erneuten Verstümmelung, Beschneidung oder Verengung der Vaginalöffnung besteht. Wenn eine FGM durchgeführt wurde, dann ganz überwiegend vor Erreichen des 14. Lebensjahres. Damit ist bei einer beschnittenen Frau grundsätzlich nicht mehr von einer flüchtlingsschutzrechtlich relevanten weiteren Beschneidungsgefahr auszugehen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 10.05.2019 - W 2 K 18.32066 -, juris Rn. 24).

II. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Gewährung des subsidiären Schutzes. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen sowie die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid vom [REDACTED].2018 (Seite 4 f.) verwiesen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG). Schlechte wirtschaftliche Bedingungen für alleinstehende Frauen sind nicht gezielt durch einen Akteur verursacht.

III. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, weil sie bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls als alleinstehende Mutter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht das Existenzminimum für sich und ihre drei Kinder wird sichern können.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.

Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung voraus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss eine ausreichende reale Gefahr bestehen, die nicht nur auf bloßen Spekulationen beruht, denen eine hinreichende



Tatsachengrundlage fehlt. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft bestehen und darf nicht hypothetisch sein. Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ein gewisser Grad an Mutmaßung ist dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (BVerwG, Urteil vom 21.04.2022 - 1 C 10.21 , juris Rn. 13 f. m.w.N.).

In der Elfenbeinküste sind Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt. Das traditionelle Bild der Frau als Mutter und Hausfrau ist in der Gesellschaft jedoch noch fest verankert. Frauen leiden zudem unter strukturellen Unterschieden. Sie sind durchschnittlich weniger gebildet. Vor allem alleinerziehende Frauen ohne finanzielle Unterstützung aus der Familie sind häufig von Armut betroffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Côte d'Ivoire, 10.08.2021, S. 13).

Für die Einzelrichterin ist glaubhaft, dass die Klägerin über keinerlei Schulbildung, Ausbildung und keine Verwandtschaft in Côte d'Ivoire verfügt. Zugleich hat sie drei Kinder im Alter von einem Monat, drei und vier Jahren zu versorgen. Die Einzelrichterin glaubt der Klägerin, dass sie alleinstehend und alleinerziehend ist. Auf die Unterstützung eines der Väter der Kinder kann sie dabei nicht zählen. Da keiner der Väter mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, sie bei der Erziehung der Kinder unterstützt oder das Umgangsrecht für sein jeweiliges Kind ausübt, ist zu erwarten, dass sie als alleinstehende Frau mit drei kleinen Kindern nach Côte d'Ivoire zurückkehren würde. Dass sie nicht mit dem Vater des ältesten Sohnes zusammenlebt wird durch die Aktenlage bestätigt. Auch die Trennung von dem Vater der jüngeren Kinder ist angesichts des aktenkundigen Frauenhausaufenthalts plausibel. Bereits wegen des Babys hat die Klägerin derzeit keine Kapazitäten zu arbeiten. Auch in der Vergangenheit hat sie lediglich geringfügige Tätigkeiten ausgeübt, wie anderen Personen die Haare geflochten oder in verschiedenen Familien als Haushaltshilfe gearbeitet. In Deutschland arbeitet sie derzeit nicht. Durch Dritte, wie die Schwägerin ihrer Schwester, kann sie für sich und ihre drei Kinder allenfalls kurzfristige Unterstützung erwarten. Andere Anlaufstellen hat sie nicht. Dass die Väter der Kinder aus Deutschland heraus ausreichende Unterhaltszahlungen leisten werden, ist angesichts der fehlenden Bindung nicht anzunehmen. Auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich möglichen Rückkehrförderung droht der Klägerin im vorliegenden Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verelendung. Sie wird nicht im Stande sein, für sich und ihre drei kleinen Kinder „Bett, Brot und Seife“ sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



*qualifiziert elektronisch signiert*